

DIE LINKE.
LANDESVERBAND SAAR

EINGEGANGEN AM - 5. JULI 2010

DIE LINKE, Landesverband Saar · Dudweiler Straße 51 · 66111 Saarbrücken

DIE LINKE, Landesverband Saar
Landesschiedskommission
Dudweiler Straße 51
66111 Saarbrücken

Heinz Bierbaum
Mitglied des Landesvorstandes
Dudweiler Straße 51
66111 Saarbrücken

Telefon 06 81 / 51 77 5
Telefax 06 81 / 51 79 7

info@dielinke-saar.de
www.dielinke-saar.de

Sparkasse Saarbrücken
Konto-Nr. 35 70 46 00
BLZ 590 501 01

| | | | | | | |
|--------------------------------|----------------|----|-----|---------------|-------|----|
| Rechtsanwälte WARKEN und Koll. | | | | | | |
| Zu | EINGEGANGEN AM | | | | | I |
| P | 16. Juli 2010 | | | | | II |
| WV | TV | RR | ZVA | Kosten mit | Zhlg. | |

Saarbrücken, den 1. Juli 2010

In dem Verfahren

DIE LINKE.Saar – Landesvorstand, vertreten durch Prof. Dr. Heinz Bierbaum,
Dudweilerstraße 51, 66111 Saarbrücken,

-Antragsteller-

gegen

Gilla Schillo, Lendelfingerweg 36, 66386 St. Ingbert,

*Verfahrensbevollmächtigter: Rae Warken & Kollegen, Völklinger Straße 1, 66346
Völklingen*

-Antragsgegnerin-

wegen Parteiausschluss

Reg- Nr. 19/10

wird zu dem Hinweisbeschluss der Schiedskommission vom 12. Juni 2010 wie folgt Stellung
genommen:

I. Strafklageverbrauch

Der Auffassung der Antragsgegnerin, Herstellung und Vertrieb der streitgegenständlichen Broschüre seien bereits Gegenstand des Verfahrens der Reg.-Nr. 23/09 gewesen, wird entgegen getreten.

Es bestehen bereits erhebliche Zweifel, ob ein dem Strafklageverbrauch nachgebildeter Verbrauch eintreten kann, denn die beiden Verfahren sind nicht vergleichbar. Der im Strafverfahren geltende Grundsatz der Einmaligkeit der Strafverfolgung gemäß Art. 103 Abs. 3 GG besagt, dass die erneute Strafverfolgung gegen denselben Täter wegen derselben prozessualen Tat unzulässig ist. Es handelt sich vorliegend aber nicht um eine Strafverfolgung, sondern um das Verfahren eines weitaus weniger belastenden Parteiausschlusses, so dass bereits die Schutzbedürftigkeit des „Betroffenen“ im Vergleich zu der eines Angeklagten deutlich geringer ist.

Mithin war der diesem Verfahren zu Grunde liegende Sachverhalt und damit verbundene Vorwurf nicht Gegenstand eines anderen gleichartigen Verfahrens.

Zwar ist richtig, dass in der mündlichen Verhandlung des Verfahrens Reg.-Nr. 23/09 der Schiedskommission die Broschüre vorgelegt wurde. Sie wurde aber offensichtlich nicht als Beweismittel gewertet und damit nicht in das Verfahren eingeführt.

Da der Landesvorstand zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung auch noch keine hinreichende Kenntnis über den Zeitpunkt, die Umstände und Gegebenheiten der Herstellung und des Vertriebs der Broschüre hatte, konnte diesbezüglich auch nicht substantiiert vorgetragen werden. Man hatte lediglich die Broschüre und Vermutung, dass diese durch die Antragsgegnerin hergestellt und vertrieben wurde.

Mangels konkreter Kenntnis und Angaben ging die Kommission wohl auch nicht auf die Vorlage der Broschüre ein und stützte seine Entscheidung in der Sache auch nicht darauf. Die Broschüre ist in den Entscheidungsgründen nicht erwähnt.

Voraussetzung für eine dem Strafklageverbrauch vergleichbare Wirkung wäre aber – wie der Vorsitzende der Schiedskommission richtig ausführt – dass bereits eine Verwertung des Sachverhaltes erfolgte. Da der Sachverhalt zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung mangels Kenntnis noch gar nicht konkretisierbar war, konnte er nicht verwertet werden.

II. Frist des § 6 Abs. 3 SO

1. Anwendbarkeit des § 6 Abs. 3 SO auf Parteiausschlussverfahren

Es bestehen bereits erhebliche Bedenken gegen die Anwendung der Vorschrift des § 6 Abs. 3 SO auf Parteiausschlussverfahren. Zwar mag der Wortlaut für eine Anwendbarkeit sprechen, jedoch muss auch der Sinn und Zweck des Gesetzes herangezogen werden, damit eine tragfähige Anwendung der SO gewährleistet ist.

Ein Parteiausschlussverfahren wird erfahrungsgemäß erst nach reiflicher Überlegung und als letztes Mittel in die Wege geleitet. Dies ist aus rechtsstaatlichen Gründen und aus dem Demokratiegebot heraus geboten. Das bedeutet, der Landesvorstand wird zunächst einmal nicht nach der ersten Verfehlung des Mitglieds ein Verfahren anstrengen. Erst nach vielfachen Verfehlungen und parteischädigendem Verhalten wird er die Möglichkeit eines Parteiausschlusses in Erwägung ziehen. Aber auch dann bedarf dieser Schritt reiflicher Überlegung, es müssen alle relevanten Tatsachen abgewogen und gewürdigt und Gespräche mit dem Mitglied geführt werden. Erst wenn keine andere Lösung mehr den Schaden abzuwenden vermag, wird man den Weg des Parteiausschlussverfahrens gehen.

Zum einen gibt es also keinen einzigen Sachverhalt, an den man anknüpft, sondern es ist die Summe von Fehlverhalten, die den Landesvorstand zu dem Schritt bewegt, ein Parteiausschlussverfahren einzuleiten. Es kann somit nicht – wie in § 6 Abs. 3 vorgesehen – an *einen* Sachverhalt angeknüpft werden.

Zum Anderen dient die typischerweise über längere Zeit betriebene Schlichtungsphase dem Schutz des Mitglieds; der Parteiausschluss ist ultima ratio. Wendet man die Frist des § 6 Abs. 3 SO auf Parteiausschlussverfahren an, beraubt man das Mitglied diesem Schutz, denn der Vorstand wäre – um die Frist zu wahren - gezwungen, unmittelbar nach einem parteischädigenden Handeln ein Parteiausschlussverfahren einzuleiten und damit nicht in der Lage, zuvor mildere Maßnahmen zu ergreifen. Dies würde gegen das in Parteien zu wahrende Demokratiegebot und damit gegen Art. 20 GG verstoßen. Die Vorschrift ist deshalb dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass die Frist nicht für Parteiausschlussverfahren gilt.

2. Vorlage der Broschüre - Neuer Ausschlussantrag

Der als Ausschlussantrag zu wertende Vortrag des Prof. Dr. Heinz Bierbaum als Vertreter der Antragstellerin erfolgte am 27. März 2010. Zuletzt ausgeteilt wurde die Broschüre bei der konstituierenden Sitzung des OV St. Ingbert am 4. März 2010 und zwar insbesondere an Herrn Jürgen Karr, Mitglied des Vorstandes des OV ST. Ingbert, dem die Broschüre von der Antragsgegnerin übergeben wurde.

Beweis: **Zeugenvernehmung:** Jürgen Karr, Neunkircher Weg 68, 66386
St. Ingbert

Die Aushändigung der Broschüre ging einher mit Beschimpfungen verschiedener Mandatsträger/innen insbesondere aus dem Landesvorstand.

Beweis: **Zeugenvernehmung:** Jürgen Karr Neunkircher Weg 68, 66386
St. Ingbert

Die Antragstellerin bestätigt durch dieses Verhalten erneut, dass sie kein Interesse an einem solidarischen Zusammenwirken mit den Genossinnen und Genossen hat, sondern sich hauptsächlich Ihrem Kampf gegen die innerparteilichen Strukturen widmet und sich innerlich bereits völlig von der Partei getrennt hat.

Nicht nur die Herstellung sondern insbesondere das In-Umlauf-Bringen der Broschüre zur Kenntnis der Genossinnen und Genossen sowie insgesamt der Öffentlichkeit hat einen Glaubwürdigkeits- und Ansehensverlust der Partei zur Folge, so dass bei dem Vorwurf des parteischädigenden Verhaltens insbesondere auch an diesen Vorgang angeknüpft werden kann. Er liegt zum erneuten Antrag des Landesvorstandes vom 27. März 2010 nicht länger als einen Monat zurück.

Stellt man allein auf den Vorgang der Aushändigung der Broschüre an Jürgen Karr ab, so gilt es außerdem zu berücksichtigen, dass dieser konkrete Sachverhalt dem Landesvorstand erst kürzlich mitgeteilt und geschildert wurde. Zwar hatte man über „Hören-Sagen“ generelle Kenntnis davon, dass die gegenständliche Broschüre von der Antragsgegnerin verfasst und in Umlauf gebracht wird. Im Verfahren Reg.-Nr. 23/09 zeigte sich aber die Auffassung der Schiedskommission, dass die Frist des § 6 Abs. 3 SO auch auf Parteiausschlussverfahren anwendbar sei und damit an einen konkreten Sachverhalt angeknüpft werden muss. In der Folge erfuhr der Landesvorstand dann erst über den zuvor geschilderten konkreten Vorfall bei der konstituierenden Sitzung des OV ST. Ingbert. Die Landtagsabgeordnete Barbara Spaniol informierte Heinz Bierbaum über den konkreten Vorfall nach der mündlichen Verhandlung am 27. März 2010.

| | | |
|----------------|--------------------------|---|
| Beweis: | Zeugenvernehmung: | 1. Barbara Spaniol, zu laden über die Fraktion DIE LINKE im Landtag des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Straße 7, 66119 Saarbrücken |
| | | 2. Heinz Bierbaum, zu laden über die Fraktion DIE LINKE im Landtag des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Straße 7, 66119 Saarbrücken |

Damit ist für den Fristlauf des § 6 Abs. 3 SO dieser Zeitpunkt der Kenntnis des Landesvorstandes maßgeblich. Die Frist ist somit unter diesem Aspekt gewahrt und ist es mithin auch, wenn man auf den Zeitpunkt der Verteilung der Broschüre abstellt.

Dieser konkret vorgeworfene Sachverhalt kann außerdem nicht Gegenstand des Verfahrens Reg.-Nr. 23/09 gewesen sein, da man zu diesem Zeitpunkt keine konkrete Kenntnis von dem Vorgang hatte, so dass ein Strafklageverbrauch - wie bereits unter I. dargelegt - auch aus diesem Grund ausscheidet.

3. Hilfsweise: Fortwährendes parteischädigendes Verhalten

3.1. Fortwährender Vertrieb der Broschüre

Die Broschüre wird auch weiterhin verteilt, denn zu diesem Zweck ist sie hergestellt worden. Das Verhalten der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung vom 27. März 2010 lässt darauf schließen, dass Sie hartnäckig an Ihrem Standpunkt festhält, keine Reue zeigt und gewillt ist, Ihr parteischädigendes Verhalten fortzusetzen, hierzu zählt auch das Verteilen der Broschüre einhergehend mit Beschimpfungen von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern.

3.2. Aufrechterhaltung der Anfechtung der Wahlkreisliste Neunkirchen

Daneben reicht auch die Tatsache, dass die Antragsgegnerin die Anfechtung der Wahlkreisliste Neunkirchen aufrecht erhält, aus, ein fortwährendes parteischädigendes Verhalten der Antragsgegnerin anzunehmen, so dass die Frist des § 6 Abs. 3 SO bereits aus diesem Gesichtspunkt heraus gewahrt ist.

Zwar stützt die Schiedskommission die Parteiausschlüsse der Antragsgegner zu 2. und 3. des Verfahrens Reg.-Nr. 23/09 im Wesentlichen auf parteischädigendes Verhalten im zeitlichen Zusammenhang zur Wahl der Kreiswahlliste Neunkirchen. Knüpft man bei der Antragsgegnerin allein an dieses Verhalten an, ist die Frist des § 6 Abs. 3 SO verstrichen. Das in diesem Zusammenhang ja auch von der Schiedskommission als parteischädigend anerkannte Verhalten auch der Antragsgegnerin kann aber nicht isoliert betrachtet werden.

Die Anfechtung der Wahlkreisliste zog eine mediale Aufmerksamkeit nach sich, die der Partei DIE LINKE erheblichen Schaden zufügte, welcher sich in einem Glaubwürdigkeits- und Ansehensverlust sowie in sinkenden Wahlchancen widerspiegelt.

Der Schaden wirkt sich auch noch aktuell aus, denn zum Einen steht die tatsächliche Prüfung der Gültigkeit der Wahl noch an, zum anderen hat die kontinuierliche mediale Begleitung dieser Vorgänge für alle anstehenden Wahlen sinkende Chancen zur Folge.

Zudem wird die von der Antragsgegnerin erhobene Anfechtung von den anderen Fraktionen des Landtages als derart komplex eingestuft, dass gerade vor diesem Hintergrund ein Verfahrensgesetz zur Wahlprüfung im Landtag auf den Weg gebracht wurde und voraussichtlich nach der Sommerpause beschlossen wird. Erst danach beginnt das Verfahren der Wahlprüfung durch den Landtag. Auf Grundlage dieses neuen Gesetzes wird es voraussichtlich Beweisaufnahmen auch in Form von Zeugenvernehmungen geben, die unter erneuter mediale Aufmerksamkeit stehen werden und sich für die Partei wiederum schädigend auswirken werden. Der sich weiterhin auswirkende Schaden ist demnach nicht nur auf die Anfechtung selbst, sondern ebenso darauf zurückzuführen, dass die Anfechtung von der Antragstellerin nicht zurückgenommen wird und sie sich in keiner Hinsicht von Ihrem Verhalten und/oder Ihren erhobenen Vorwürfen distanziert.

Auch aus diesem Gesichtspunkt heraus ist die Frist damit gewahrt und der Antrag sowohl zulässig als auch begründet.

4. Ergänzende Bemerkungen:

Wie eingangs unter I. ausgeführt, ist es bei einem Parteiausschlussverfahren nicht ein einziges Verhalten und damit kein einziger Sachverhalt, der beurteilt wird. Es ist stets die Summe der Fehlverhalten, die zu einem Parteiausschlussverfahren führen. Es kann somit regelmäßig auch nicht ein einziger Sachverhalt isoliert als Grundlage für einen Parteiausschluss dienen. Es müssen deshalb bei der Prüfung der Begründetheit des Parteiausschlussantrages sämtliche Fehlverhalten der Antragsgegnerin in die Abwägung mit einfließen. Denn möglicherweise ist

das letztmalige Fehlverhalten eines Mitglieds ausschlaggebend für einen neuerlichen Antrag auf Parteiausschluss, aber nur in der Gesamtheit der Fehlverhalten ein Ausschluss gerechtfertigt und notwendig um weiteren Schaden abzuwenden.

Es ist somit sowohl das Verhalten rund um die Anfechtung der Kreiswahlliste Neunkirchen als auch das Verhalten danach (Aufrechterhaltung der Anfechtung, Herstellung und Verteilen der Broschüre, „Stimmungsmache“ gegen Mandatsträgerinnen) als parteischädigendes Verhalten zu bewerten, wobei zum entstandenen Schaden nach Auffassung der Antragstellerin bereits hinreichend im Verfahren Reg.-Nr. 23/09 vorgetragen und von der Schiedskommission im Schiedsspruch ausgeführt wurde.

Der Antrag ist damit zulässig und begründet.

Sollte die Schiedskommission weiteren Sachvortrag für notwendig erachten, wird um entsprechenden Hinweis gebeten.



Prof. Dr. Heinz Bierbaum